



Verein zur Förderung der Volkshochschule Zürich ■
Riedtlistr. 19 ■ 8006 Zürich ■ T 044 205 84 84 ■
foerderverein@vhszh.ch ■ www.vhszh.ch/foerderverein.ch ■

Statuten

1. Name

Der «Verein zur Förderung der Volkshochschule Zürich» ist eine Vereinigung von Dozenten und Dozentinnen, Hörern und Hörerinnen der Volkshochschule. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

1. Der Verein bezweckt, die Beziehung zwischen der Volkshochschule und ihren Dozenten und Dozentinnen, Kursteilnehmern und Kursteilnehmerinnen zu stärken. Er fördert die Volkshochschule finanziell und mittels Sachspenden.
2. Der Verein organisiert für die Mitglieder besondere Anlässe.

3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

4. Mitgliedschaft

Der Verein hat Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder.

5. Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

6. Kollektivmitglieder

Juristische Personen können Kollektivmitglieder des Vereins werden. Die den Kollektivmitgliedern zugehörigen Einzelpersonen sind nicht ohne weiteres Einzelmitglieder des Vereins. Über ihre Rechte können zwischen dem Verein und den Kollektivmitgliedern besondere Vereinbarungen getroffen werden.

7. Lebenslängliche Mitgliedschaft

Einzelpersonen werden durch eine einmalige Zahlung von mindestens 20 Jahresbeiträgen lebenslängliche Mitglieder.

8. Vergünstigungen

Der Verein kann die Mitgliedschaft mit Vergünstigungsprogrammen der VHS kombinieren.

9. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Volkshochschule in besonderem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

10. Beiträge der Mitglieder

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Generalversammlung, gemäss Artikel 16, festgesetzt. Beiträge der nach dem 1. September eines Jahres eintretenden Mitglieder gelten als Zahlung für das folgende Vereinsjahr.

11. Beendigung der Mitgliedschaft



Verein zur Förderung der Volkshochschule Zürich ■
Riedtlistr. 19 ■ 8006 Zürich ■ T 044 205 84 84 ■
foerderverein@vhszh.ch ■ www.vhszh.ch/foerderverein.ch ■

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich angekündigt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist zu entrichten.

12. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Rekurs an die Generalversammlung ist möglich.

13. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

15. Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

16. Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu

- a) Erlass und Revision der Statuten.
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie Genehmigung des Budgets.
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächste Vereinsjahr.
- e) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, sofern die Gegenstände nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) die Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder.
- h) Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Generalversammlung befinden, wenn alle Anwesenden damit einverstanden sind. Gegen so zustande gekommene Beschlüsse kann jedes Mitglied binnen 30 Tagen nach Publikation des Protokolls beim Vorstand Rekurs einlegen. Der Vorstand muss den Beschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

17. Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt in der Regel vor dem 31. Januar zusammen. Die Mitglieder werden spätestens vierzehn Tage vorher durch die Zustellung der Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten.

18. Abstimmung

An der Generalversammlung hat jede anwesende natürliche oder juristische Person eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind geheim, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.



Verein zur Förderung der Volkshochschule Zürich ■
Riedtlistr. 19 ■ 8006 Zürich ■ T 044 205 84 84 ■
foerderverein@vhszh.ch ■ www.vhszh.ch/foerderverein.ch ■

19. Urabstimmung

Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen der Urabstimmung,

- a) wenn ein Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder es verlangt.
- b) wenn der Vorstand es beschliesst.
- c) wenn 100 Mitglieder es innerhalb zweier Monate nach dem Beschluss verlangen.

20. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen treten zusammen

- a) auf Antrag des Vorstandes.
- b) auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern.
- c) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung.

21. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Direktor oder die Direktorin der Volkshochschule Zürich gehört dem Vorstand als Aktuar oder Aktuarin an.

22. Präsident oder Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er oder sie ist höchstens für zwei volle Amtsdauern wählbar. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule des Kantons Zürich sind vom Präsidium des Vereins ausgeschlossen.

23. Konstituierung des Vorstands

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

24. Kompetenzen des Vorstands

Dem Vorstand steht die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu. Er ist befugt, im Rahmen des Vereinszwecks über die ordentlichen Jahresbeiträge der Mitglieder und über die Zinsen des Vereinsvermögens zu verfügen sowie dem Vereinsvermögen höchstens Fr. 5000.- über Budget pro Jahr zu entnehmen. Die Beiträge lebenslänglicher Mitglieder und ausserordentliche Zuwendungen werden zum Vereinsvermögen geschlagen.

25. Zeichnungsbefugnis

Für den Verein zeichnen der Präsident oder die Präsidentin, der Quästor oder die Quästorin, der Aktuar oder die Aktuarin sowie weitere vom Vorstand zu bezeichnende Personen je zu zweien. Für Überweisungen an die Volkshochschule unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und der Quästor oder die Quästorin.

26. Ausschuss des Vorstandes, Kommissionen

Der Vorstand kann einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuss oder einer Kommission die Führung der laufenden Geschäfte oder besondere Aufgaben übertragen. In diese Kommissionen können auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand angehören.

27. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor oder einer Revisorin und einem Ersatzrevisor oder einer Ersatzrevisorin, welche jährlich von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.



Verein zur Förderung der Volkshochschule Zürich ■
Riedtlistr. 19 ■ 8006 Zürich ■ T 044 205 84 84 ■
foerderverein@vhszh.ch ■ www.vhszh.ch/foerderverein.ch ■

28. Revision der Statuten

Anträge auf Revision der Statuten bedürfen, wenn sie nicht vom Vorstand ausgehen oder befürwortet werden, der Unterstützung durch mindestens 50 Mitglieder. Zur Behandlung solcher Anträge ist, wenn nicht innerhalb der nächsten drei Monate die ordentliche Generalversammlung stattfindet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

29. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen im Sinn von Artikel 1 dieser Statuten an die Volkshochschule Zürich übertragen. Wenn diese nicht mehr existiert, geht das Vermögen an eine Bildungseinrichtung ähnlicher Ausrichtung.

31. Übergangsbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Januar 2015 angenommen und ersetzen jene vom 31. März 1998. Sie treten am 1. Februar 2015 in Kraft.